



SOZIETÄT  
JÜRGEN GEILING  
&  
PARTNER GbR

Steuerberater · vereid. Buchprüfer · Rechtsanwälte



## Infobrief Polen

Steuerberater und vereid. Buchprüfer Jürgen Geiling  
Rechtsanwalt Christian Geiling

Goethestraße 8	Schmidstraße 16
93413 Cham	94234 Viechtach
Tel.: 0 99 71 / 85 19-0	Tel.: 0 99 42 / 94 71-0
Fax: 0 99 71 / 85 19-19	Fax: 0 99 42 / 94 71-10
eMail: cham@jgp.de	eMail: viechtach@jgp.de

[www.jgp.de](http://www.jgp.de)  
[www.infoforum-polen.de](http://www.infoforum-polen.de)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Cham, *Januar/Februar 2008*

### **1. Anteilsbuch nicht vergessen**

Das Handelsgesellschaftengesetzbuch erlegt den Gesellschaftern und dem Vorstand einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ziemlich viele formelle Pflichten mit verschiedenen Bedeutungen für die laufenden Geschäfte der Gesellschaft auf. Eine von solchen Pflichten ist die Führung des Anteilsbuches.

Die Führung des Anteilsbuches kann man leicht vergessen, weil dessen Fehlen oder das Fehlen der aktuellen Eintragungen in das Aktienbuch keine negativen Folgen für die Gesellschafter auslöst, die trotz Fehlens einer entsprechenden Eintragung ins Anteilsbuch alle ihnen zustehenden Rechte behalten.



Gleichwohl können die negativen Folgen des Nichtvorhandenseins des Anteilsbuches dem Vorstand der Gesellschaft zuteil werden, dem die rechtliche Pflicht zur Führung des Anteilsbuches obliegt. Für die Missachtung dieser Pflicht kann man mit der Geldbuße in Höhe von bis zu 20.000 Zloty bestraft werden, die dem Vorstandsmitglied vom Registergericht auferlegt wird.

### **2. Bevollmächtigter aus Ausland**

Ein Kaufvertrag für eine Liegenschaft, die auf dem Gebiet Polens gelegen ist, darf vom Bevollmächtigten geschlossen werden, der sich mit einer vor einem Notar eines anderen Staates erteilten und mit der Apostille versehenen Vollmacht ausweist.

Solche Schlussfolgerung ergibt sich aus dem Beschluss des Obersten Gerichts vom 13. April 2007 (Aktenzeichen III CZP 21/07).

Gemäß dem Art. 99 § 1 des Zivilgesetzbuches im Zusammenhang mit dem Art. 158 des ZGB soll die Vollmacht für das Abschließen des Kaufvertrags in der Form einer Notarurkunde erteilt werden. Deswegen gab es Bedenken, ob im Sinne erwähnter Vorschriften auch eine von einem ausländischen Notar errichtete Vollmacht als solche Vollmacht gilt. Diese Bedenken wurden vom Obersten Gericht im besprochenen Beschluss aufgehoben, unter dem Vorbehalt, dass solche Vollmacht mit der Apostille-Klausel versehen werden soll. Es ist aber nicht erforderlich, die Apostille-Klausel zu erlassen, wenn der gegen- oder mehrseitige Vertrag, mit dem Polen gebunden ist, die Legalisierung aufhebt bzw. vereinfacht oder wenn er die Urkunden, die Sachen betreffen, die im Bereich dieser Verträge sind, von der Legalisierung befreit.



### **3. Forderungsumsatz im Sinne der Steuer von zivilrechtlichen Geschäften und der Mehrwertsteuer**

Der Forderungsumsatz wird zu den Dienstleistungen der Finanzvermittlung gezählt. Diese Dienstleistungen machen grundsätzlich Gebrauch von der Befreiung von der Mehrwertsteuer, was verursacht, dass im Falle der Geschäfte aus diesem Bereich nicht nur die Mehrwertsteuer, sondern auch die Steuer von zivilrechtlichen Geschäften nicht gezahlt werden muss.

Wenn nämlich aufgrund eines Geschäfts, das den Forderungsumsatz betrifft, auch nur eine Seite der Besteuerung mit der Mehrwertsteuer unterliegt, dann wird von diesem Geschäft die Steuer von zivilrechtlichen Geschäften nicht gezahlt. Dies gilt sogar dann, wenn das Geschäft von der Mehrwertsteuer befreit ist. Dieser Grundsatz verursacht, dass die Finanzbehörden in Praxis häufig unbegründet den Begriff Dienstleistungen der Finanzvermittlung einzuengen versuchen.

Ein typisches Beispiel für diese schlechte Praxis der Steuerämter ist steuerliche Behandlung der Anschaffung der Forderungen von Unternehmen, die sich mit der Forderungseintreibung beschäftigen, um sie später abzuverkaufen. Die Vertreter des Finanzapparates erklären, dass in solchem Fall lediglich der Abverkauf vom Forderungseintreibungsunternehmen der vorher angeschafften Forderung den Charakter der Dienstleistung im Bereich der Finanzvermittlung habe. Deswegen behaupten sie auch, dass nur dieser Abverkauf von der Besteuerung mit der Steuer von zivilrechtlichen Geschäften befreit ist. Glücklicherweise wurde diese falsche Praxis von Verwaltungsgerichten beanstandet.

### **3. Eine Gebühr für Verspätung bei der Rückzahlung des Minimalbetrages**

Wenn der Kunde einer Bank die Einzahlung des sog. Minimalbetrages nach dem Abschluss des Abrechnungszyklus nicht geleistet hat, das heißt einen entsprechenden Teil der Verschuldung nicht zurückgeführt hat,

muss er mit einer Menge unangenehmer Konsequenzen rechnen, es werden ihm z.B. hohe Zinsen und manchmal auch eine zusätzliche Strafe auferlegt. Diese letzte Praxis ist aber unzulässig.

Da die Vertragsstrafe als Entschädigungsersatz vorbehalten ist und der Schaden der Bank aufgrund der Nichteinzahlung des Minimalbetrages durch die erhobenen Zinsen vom ganzen Kredit, darunter also auch von diesem Minimalbetrag, schon übergenug gut gemacht wurde, muss man zum Schluss kommen, dass die Praxis der Banken, Gebühren (Strafen) in Höhe von 30 - 70 Zloty vorzubehalten, unabhängig von der Höhe des Minimalbetrages, stark die Interessen der Verbraucher verletzt und guten Sitten widerspricht. Solche Bestimmung muss also für unerlaubte Vertragsbestimmung gehalten werden. Daraus folgt, dass der Verbraucher damit nicht gebunden ist. Eine Gebühr dieser Art wurde schon im Urteil, in dem das Gericht für Konkurrenz- und Verbraucherschutz die Klausel, die eine Gebühr in Höhe von 45 Zloty für eine verspätete Einzahlung des Minimalbetrages vorsah, für unerlaubt erklärt hat, beanstandet. Diese Klausel wurde im Verzeichnis unerlaubter Vertragsklausel eingetragen und damit gewann sie den Wert erweiterter Wirksamkeit.

Daraus ergibt sich, dass die Forderungen der Banken, zusätzliche Gebühren aufgrund einer fehlenden fristgemäßen Einzahlung des Minimalbetrages der Verschuldung zu erheben, keine Grundlagen haben.

**Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung!**

Mit freundlichen Grüßen  
**Sozietät Jürgen Geiling & Partner GbR**  
durch



Christian Geiling, MBA  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht